

MAGAZIN

Dirk Lampe

Tagung „Neu-Erfindungen wohlfahrtsstaatlichen Strafans: Vom Ende der Gewissheiten?“

Vielschichtig und komplex – Kriminalpolitik im Wandel der Zeiten

Spätestens seit David Garlands Werk „*The Culture of Control*“¹ ist die akademische Auseinandersetzung über die gegenwärtigen Transformationen und Kontinuitäten kriminalpolitischer Überzeugungen und Strategien ein Dauerbrenner der (inter)nationalen kriminologischen Debatte. Zentral ist dabei meist die Frage, ob es unter dem Eindruck postmoderner, (neo)liberaler oder auch postfordistischer Gesellschaftsentwicklungen – die Liste gesellschafts- und gegenwartsdiagnostischer Begriffe ließe sich wohl fast bis zur Unendlichkeit fortsetzen – zu einem grundlegenden Wandel in der Strafrechtspolitik gekommen ist.

Es sei vorab daran erinnert, dass viele Beobachter unter dem Eindruck der *mass incarceration* in den USA – aber auch der steigenden Gefangenzahlen im Großbritannien der 1990er und 2000er Jahre – eine steigende Punitivität bzw. einen *punitiv turn* seitens der Strafverfolgungsbehörden bzw. seitens ihrer politischen Vorgesetzten erkannten.² Als bedeutsames Element dieser Entwicklung gilt die Abkehr von den Idealen einer wohlfahrtsstaatlichen Kriminalpolitik, also von der Reintegration „devianter“ Personen durch Hilfe oder Betreuung, hin zur Bestrafung, Kontrolle und Exklusion abweichender Individuen. Allerdings ist in der jüngeren Vergangenheit mit Blick auf Deutschland eine gewisse Schiefelage der Debatte beobachtet worden. Zum einen handelte es sich bei den genannten internationalen Beobachtungen zumeist um Analysen, deren Daten sich auf den angelsächsischen Sprachraum bezogen und deren Übertragbarkeit auf andere westliche Staaten einfach angenommen wurde.³ Zum anderen scheinen die kriminalpolitischen Wandlungsphänomene komplexer zu sein, als von manchen Autoren angenommen. So ist zwar beispielsweise eine Ausweitung des strafrechtlichen Regelungs- und Strafanspruches in der Bundesrepublik festzustellen,⁴ während

1 Garland 2001.

2 Vgl. u.a. Wacquant 2011.

3 Vgl. u.a. Pratt 2007; Roberts et al. 2003.

4 Vgl. Schleppe 2014.

aber gleichzeitig die Verurteilungspraxis deutscher Gerichte in der vergangenen Dekade weitestgehend konstant scheint.⁵

Von daher bestanden für die VeranstalterInnen der von der GiwK unterstützten Tagung (07./08. April 2016, im ZiF Bielefeld) genug empirische und theoretische Unklarheiten, um sich diesem Themenfeld noch einmal genauer zu widmen und dabei auch zu fragen, was dieses – teilweise in der Forschungsliteratur fast romantisiertere – wohlfahrtsstaatliche Strafen der Vergangenheit eigentlich genau gewesen ist, welchen Modifikationen es unterlag und was für die Zukunft zu erwarten sein könnte.⁶ Der Titel der Veranstaltung (*Neu-Erfindung wohlfahrtsstaatlichen Strafens: Vom Ende der Gewissheiten*) implizierte dabei bereits, dass aus Sicht der OrganisatorInnen einfache und klare Antworten auf diese Fragen kaum zu geben sein dürften und es daher methodisch reflektierter empirischer Analysen bedürfe, um sich mit Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft wohlfahrtsstaatlicher Kriminalpolitik wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

Mit der thematischen Ausrichtung der Tagung standen wenig überraschend auch immer wieder die Arbeiten des bereits genannten schottischen Soziologen David Garland im Mittelpunkt der Vorträge und Debatten. Dies wurde beispielsweise auch in den Plenarvorträgen von *Heinz Cornel*, *Axel Groenemeyer* und *Dagmar Engelbrock* deutlich, die sich allesamt mit dem Wandel staatlicher Kriminalpolitik in Deutschland beschäftigten. *Cornel* stellte in seinem Vortrag vor allem das historische Werden, aber auch die Gegenwart des staatlichen Resozialisierungsideals als „Kernstück und Charakteristikum“ wohlfahrtsstaatlichen Strafens in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen. Dieses habe sich nach anfänglichen Schwierigkeiten im 20. Jahrhundert durchgesetzt, auch wenn zentrale Forderungen z.B. nach der Einführung sozialtherapeutischer Anstalten nicht erreicht werden konnten. Dennoch habe die Erhebung des Resozialisierungsprinzips zum Verfassungsgebot in den 1970er Jahren die Möglichkeiten eines punitiven Praxiswandels erheblich erschwert, was sich auch aus der Verurteilungs- und Inhaftierungspraxis der Bundesrepublik ablesen lasse. Für die gegenwärtige Kriminalpolitik beobachtete *Cornel* eine Art Dreiklang aus politischem Klimawandel hin zu Strafverschärfungen, stabiler Praxis im Sinne des Resozialisierungsideals sowie einer verstärkten gesellschaftlichen Orientierung am Gebot der Sicherheit, z.B. in Gestalt der Sicherheitsverwahrung.

Aus eher theoretisch-methodologischer Perspektive betonte *Axel Groenemeyer* durchaus ergänzend zu *Cornel*, dass bei der Analyse von kriminalpolitischen Wandlungsprozessen zwischen Diskursen/Repräsentationen von Kriminalität, den Institutionen sozialer Kontrolle, der Praxis sozialer Kontrolle sowie den Auswirkungen auf bzw. den Wahrnehmungen von Betroffenen unterschieden werden müsse. Diese vier Bereiche würden sich zwar gegenseitig beeinflussen, verfügten aber über je eigene

5 Vgl. *Heinz* 2016.

6 Dass man mit diesem Ansatz durchaus auch ein Thema abdeckte, dass international wieder an Bedeutung gewonnen hat, zeigt zum Beispiel die letztjährigen Jahrestagung der American Society of Criminology, die mit „*The politics of crime and justice*“ einen ganz ähnlichen Schwerpunkt gewählt hatte.

Handlungs- und Denkklogiken. Als Kern wohlfahrtsstaatlicher Kriminalitätsdiskurse sah *Groenemeyer* Diskursfiguren an, die Verantwortlichkeiten relativieren, Besserung als möglich ansehen und „Verbrecher“ nicht als gesellschaftlich Andere, sondern als Teil einer kriminogenen Gesellschaft begreifen. Entsprechende Vorstellungen seien heutzutage zwar nicht verschwunden, hätten aber an Wirkmächtigkeit eingebüßt.

Einem konkreteren Beispiel staatlicher Kriminalpolitik wandte sich *Dagmar Ellerbrock* in einem Vortrag zur Geschichte der Regulierung des privaten Waffenbesitzes in Deutschland. *Ellerbrock* argumentierte, dass das heutige de-facto-Verbot von Schusswaffen in privater Hand nicht Ausdruck eines autoritären staatlichen Kontrollbedürfnisses, sondern als Ergebnis eines zivilgesellschaftlichen *bottom-up-Prozesses* zu verstehen sei. Nachdem Waffen zu Beginn des 20. Jahrhunderts ihre Notwendigkeit zur Eigensicherung verloren hätten, sei der unkontrollierte Umgang mit Schusswaffen insbesondere vom Bürgertum als Bedrohung verstanden worden, was in der Folge zu öffentlichen Druck auf die Verwaltung geführt hätte. Ein Impetus, der bis heute fortwirke, wie beispielsweise die gesellschaftlichen Debatten nach Amokläufen an Schulen aufzeigen könnten. Hierbei handele es sich allerdings um einen fragilen Zustand, der eng an den Glauben an die Schutzwirkung des staatlichen Gewaltmonopols gebunden sei, wie die Ausweitung privater Bewaffnung nach der Silvesternach 2015/2016 andeute.

Im Gegensatz zu den vorgenannten RednerInnen setzten sich *Nina Oelkers* und *Holger Ziegler* mit den Auswirkungen kriminalpolitischer Transformationen auf die (pädagogische) Praxis auseinander. So berichtete *Oelkers* aus ihrer (Evaluations-)Forschung zur in der letzten Zeit vermehrt angewandten geschlossenen Unterbringung von strafunmündigen Kindern und Jugendlichen. Sie konstatierte, dass die in diesen Einrichtungen tätigen Pädagogen durchaus versuchen würden, traditionell wohlfahrtsstaatlich helfend zu agieren, was aber die Grundproblematik der geschlossenen Unterbringung – institutioneller Freiheitsentzug mit vorprogrammiertem Beziehungsabbruch zwischen Betreuern und Betreuten – nur bedingt aufwiegen könne. Der politische „Erfolg“ der geschlossenen Unterbringung sei daher weniger durch die (potentielle) Wirksamkeit der Maßnahme (Langzeituntersuchungen liegen noch nicht vor) als durch einen politischen Klimawandel und eine strukturelle Überforderung der Kinder- und Jugendarbeit mit „schwierigen“ Kindern zu erklären. Es sei wahrscheinlich, dass mit einem ähnlich hohen Kosten- und Personalaufwand in Regelangeboten gleiche oder bessere Erfolge im Umgang mit strafunmündigen Kindern erzielt werden könnten.

Hieran anschließend beschrieb *Holger Ziegler* die Verdrängung professionellen Erfahrungswissens durch standardisierte risk-assessment-Strategien in der sozialpädagogischen Praxis. Die Managerialisierung der Sozialen Arbeit habe eine „postideologische“ Wirkungsforschung hervorgebracht, die entscheidende und mitunter konfliktvolle Definitions- und Deutungsfragen sowie ihre gesellschaftliche Eingebundenheit hinter der simplizistischen Frage „What works?“ verberge. Hätten wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen noch auf das Individuum mit seiner sozialen Eingebundenheit gezielt, so würde nun auf die scheinbar evidenz-basiert wirksame „Pille“ fokussiert, die das

„Faktorenbündel“ Mensch nicht mehr korrigieren, sondern situativ steuern solle. Um mit dieser Entwicklung kritisch umgehen zu können, bedürfe es eines „critical realism“, der mittels empirisch strapazierbarem Erklärungswissen für die Praxis die Fallstricke entsprechender Ansätze (u.a. vorgebliche Wertneutralität, Anpassung der Praxis an Messkriterien der Evaluation unabhängig vom Hilfebedarf) aufdecken könne.

Im abschließenden Plenarvortrag betrachtete *Ineke Pruin* die Gesetzeslage zur Wiedereingliederung von Haftentlassenen im europäischen Vergleich. Mit Blick auf Deutschland hob *Pruin* hervor, dass die Reformdebatte der letzten Jahre zu einer Verbesserung der Regeln zur Entlassungsvorbereitung geführt habe. Im Gegensatz zu Großbritannien sei – mit Ausnahme von „Hochrisikohäftlingen“ – eine Zurückdrängung des Sicherheitsgedankens im Gefängniswesen zu beobachten. Allerdings bedürfe es noch Praxisanalysen, um die Wirksamkeit der Reformen überprüfen zu können.

Die genannten Plenarvorträge wurden im Verlauf der Tagung um insgesamt fünf AGs/Panels ergänzt, die sich dem Thema der Tagung noch einmal spezieller zuwandten und das schon in den Plenarvorträgen angedeutete Bild einer komplexen Gegenwart weiter vertieften. Ergänzend zu kriminalpolitischen und professionspezifischen Analysen wurde dabei u.a. auch die Perspektive von Betroffenen sowie Befunde zu ausgewählten integrativen Maßnahmen in den Blick genommen.

Insgesamt konnte die Tagung überaus erkenntnisbringend aufzeigen, dass es beim Studium kriminalpolitischer Transformationen tatsächlich auf konkrete nationale und historische Kontexte ankommt und von generalisierenden Annahmen und Schlagwörtern eher Abstand genommen werden sollte. Dies gilt wohl auch für das wohlfahrtsstaatliche Strafen an sich, denn auch in der Vergangenheit waren Strafe und Hilfe nicht immer klar zu unterscheiden und die Ausrichtung an der Korrektur des „devianten“ Individuums musste nicht unbedingt zum Vorteil der Betroffenen reichen. Gerade Praxis und Politik, die tagtäglich mit einer vielschichtigen Wirklichkeit und heterogenen Forschungsergebnissen konfrontiert sind, dürften für die Einwürfe der (kritischen) Kriminologie nur dann zu erreichen sein, wenn diese zumindest in Teilen mit ihrem Alltag und praktischen/politischen Erfahrungen korrespondieren. Dies bedeutet in der Konsequenz auch, dass die kritische Reflexion bedeutsamer Werke, wie *Culture of Control* oder *Bestrafen der Armen*⁷, auch in der Zukunft zu vertiefen ist.⁸

7 Wacquant 2009.

8 So war es auch eines der Schlussworte der Tagung, dass man beizeiten David Garland zu einer Tagung einladen sollte, damit man mit ihm persönlich seine Thesen diskutieren könne. Es sei hier der Hinweis gestattet, dass genau dies bereit stattgefunden hat. Siehe dazu *Hess/Ostermeier/Paul* 2007.

Literatur

Garland (2001) *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*

Heinz (2016) *Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland*

Hess/Ostermeier/Paul (2007) *Kontrollkulturen. Texte zur Kriminalpolitik im Anschluss an David Garland*

Pratt (2007) *Penal populism*

Roberts/Stalans/Indermauer/Hough (2003) *Penal Populism and Public Opinion*

Schlepper (2014) *Strafgesetzgebung in der Spätmoderne*

Wacquant (2009) *Bestrafen der Armen: Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit*

Wacquant (2011) *Die neoliberale Staatskunst. Workfare, Prisonfare und soziale Unsicherheit*, in: *Dollinger/Schmidt-Semisch* (Hrsg.), *Gerechte Ausgrenzung?*

Kontakt:

Dirk Lampe

Universität Bremen

Grazer Straße 2

28359 Bremen

dlampe@uni-bremen.de